

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Fa. Virtuz GmbH**

#### I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von großflächiger Werbetechnik, insbesondere Fahnen, Plakate, Poster, Schilder etc. Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen (im folgenden: Lieferungen) sind vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgebend. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners (im folgenden: Der Besteller) gelten nur insoweit, als der Lieferer oder Leistende (im folgenden: Lieferer) ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

#### II. Preise/Angebote

1. Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Angebote und Preislisten gelten freibleibend. Verträge mit dem Lieferer kommen erst zustande, wenn Bestellungen von ihm ausdrücklich und schriftlich bestätigt oder ausgeführt worden sind. Das gleiche gilt für Abänderungen von Verträgen oder der Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.
3. Die Vertragspreise gelten auf der Basis der heutigen Vorlieferantenpreise. Sollten sich diese gegenüber dem Stand bei Angebotsabgabe/Vertragsabschluß nachweislich um mehr als 10 % erhöhen, sind wir berechtigt, für noch ausstehende Leistungsteile diese Preiserhöhung an den Auftraggeber weiter zu belasten. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers sind gesondert zur Vergütung, insbesondere auch Wiederholungen von Probeabdrucken, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage gefordert werden.

#### III. Vereinbarungen mit unseren Angestellten

Sämtliche Absprachen mit unseren Angestellten erlangen nur Wirksamkeit, wenn sie unsererseits schriftlich bestätigt wurden. Mündliche, fernmündliche und telegrafische Absprachen sowie Faxnachrichten des Geschäftspartners bedürfen der Rechtswirksamkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch uns.

#### IV. Widerspruchsrecht

Für die Durchführung von Aufträgen sind die vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten maßgeblich, die Inhalt der Auftragsbestätigung des Lieferers werden. Wird der Auftragsbestätigung nicht unverzüglich widersprochen, beginnt der Fertigungsprozess. Fehler oder Ungenauigkeiten in den vom Besteller eingereichten Unterlagen sind Risiko des Bestellers.

#### V. Lieferzeit

1. Angegebene Liefertermine werden von uns eingehalten, gelten jedoch nur als annähernd. Wird der vereinbarte Liefertermin um mehr als 2 Wochen überschritten, so hat der Besteller das Recht, dem Lieferer eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird auch dann nicht bis zum Ablauf der Nachfrist geliefert, so kann der Besteller durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Bei unverschuldeter Lieferverzögerung – auch der Zulieferanten – insbesondere bei höherer Gewalt, Betriebsstörung, Streiks, Aussperrung, Mangel an Rohmaterial, Aufruhr, Epidemie und behördliche Maßnahmen jeder Art ist der Lieferer berechtigt, entweder vom Vertrag – auch teilweise – zurückzutreten oder die Lieferung um die Dauer der Verzögerung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Der Besteller kann die Erklärung darüber verlangen, ob der Lieferer vom Vertrag zurücktritt oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Erklärt sich der Lieferer nicht oder nicht fristgemäß, so kann der Besteller zurücktreten. Schadenersatzansprüche können aus solchen Lieferverzögerung nicht hergeleitet werden.
2. Gerät der Lieferer in Verzug, kann der Besteller – sofern er nachweist, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzugs nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch statt der Leistung, die über die vorgenannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung ausgeschlossen. Das gilt nur dann nicht, wenn den Lieferer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im

Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Lieferer zu vertreten ist.

3. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers von mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 % berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

#### VI. Zahlung

Die Zahlung hat nach Rechnungsdatum, unabhängig von der Laufzeit der Sendung, zu erfolgen. Die Rechnungsbeträge sind porto- und spesenfrei auf eines unserer auf den Rechnungen aufgeführten Konten zu zahlen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt als Zahlungsziel 14 Tage. Bei Zielüberschreitungen werden Verzugszinsen in Höhe von mindestens 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Schecks gelten erst dann als Zahlung, wenn sie am Tage der Fälligkeit durch den Kunden eingelöst worden sind. Zahlungen an Drittpersonen gelten als nicht geleistet.

Der Lieferer ist berechtigt, bei Zahlungsverzug oder Bekannt werden von Umständen, die die Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers als fraglich erscheinen lassen, sämtliche offenen Forderungen gegenüber dem Besteller vorzeitig fällig zu stellen.

Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.

#### VII. Gefahrübergang

Die Ware reist auf Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Lieferung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Nur auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen vom Lieferer gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

Wird der Versand, die Zustellung oder die Übernahme der Ware aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert oder gerät der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug, geht die Gefahr ab diesem Zeitpunkt auf den Besteller über.

#### VIII. Sachmängel

1. Mängelrügen müssen unverzüglich, spätestens aber 8 Tage nach Wareneingang und erforderlicher Prüfung der Ware am Bestimmungsort, schriftlich erhoben werden. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Ausgeschlossen sind Mängelrügen nach Druckfreigabe, es sei denn, es handelt sich um Fehler, die erst in dem sich danach anschließenden Fertigungsverfahren entstanden sind oder erkannt werden konnten. Gleiches gilt für sonstige Freigabeerklärungen des Bestellers.

2. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

3. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Das gilt nur dann nicht, wenn das Gesetz längere Fristen vorschreibt (Leistungen an/für Bauvorhaben; Rückgriffsanspruch; Fälle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Lieferers sowie arglistiges Verschweigen eines Mangels). Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Dem Lieferer ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

4. Anspruch auf Neulieferung hat der Besteller nur bei endgültigen mind. zweimaligem Fehlschlagen der Nachbesserung. Stattdessen kann er auch Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

5. Darüber hinaus sind Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für jede Art von Folgeschäden.

Das gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird (Produkthaftungsgesetz; Fälle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten). Eventuelle Schadensersatzansprüche für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Auch solche Ansprüche verjähren nach 12 Monaten, ausgenommen Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

6. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, z.B. geringfügige Farb- und Maßabweichungen (+/- 10 %) beim Bezugsmaterial und im Bedruckstoff gelten nicht als Mängel.

7. Der Lieferer ist nicht verpflichtet, vom Besteller beizubringende Zulieferungen (Daten etc.) zu prüfen. Das gilt lediglich nicht für offensichtlich nicht verarbeitungsfähige oder nicht lesbare Daten. Der Besteller hat bei Datenübertragungen für Übersendung jeweils dem neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme für Computerviren einzusetzen. Die Datensicherung obliegt alleine dem Besteller. Der Lieferer ist berechtigt, geeignete Kopien zu fertigen. Eine Verpflichtung zur Löschung der Daten besteht nach Ablauf der Gewährleistungsfristen aus dem jeweiligen Auftrag.

8. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage stellen keinen Mangel dar. Abrechnungsgrundlage ist die tatsächlich belieferte Menge.

#### IX. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Gegenstände und Zubehörteile bleiben bis zur vollständigen Zahlung und bis zur Begleichung eines sich für den Lieferer aus einem etwaigen Kontokorrentkonto sich ergebenden Guthabens dessen uneingeschränktes Eigentum, d. h. der Eigentumsvorbehalt des Lieferers erstreckt sich auf sämtliche – auch künftige – Forderungen aus der Geschäftsverbindung und umfasst somit auch die gesamte, noch auf Lager liegende Ware (nebst Zubehörteilen), die von einem Abnehmer des Bestellers gekauft und bereits bezahlt wurde.

2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer seinem Kunden den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf diesen erst übergeht, wenn er seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

Bei Eingriffen in das Eigentum, insbesondere Pfändungen, Beschlagnahmen, ist der Lieferer unverzüglich, unter Übersendung der Unterlagen (Pfändungsprotokoll), zu verständigen. Der Besteller ist verpflichtet, dem Pfändenden Kenntnis vom Eigentumsrecht des Lieferers zu geben. Eine evtl. notwendige Interventionsklage des Lieferers geht, hinsichtlich der Kosten, zu Lasten des Bestellers.

Die dem Besteller aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand zustehenden Forderungen tritt er hiermit sämtlich an den Lieferer zur Sicherung ab. Etwa eingehende Zahlungen sind unverzüglich an den Lieferer abzuliefern. Verkauft der Besteller gegen bar oder erhält er sonst Zahlungen eines Abnehmers, so handelt er bei Empfang des Kaufpreises als Bevollmächtigter des Lieferers in Höhe der dieser zustehenden Gesamtforderung. Dieser Betrag ist unverzüglich weiterzuleiten und bis dahin, getrennt von den eigenen Geschäftsgeldern, zu verwahren.

Die Kosten für ein Inkasso gehen zu Lasten des Bestellers.

3. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird der Lieferer nach Aufforderung durch den Besteller einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Hierzu hat der Besteller eine vollständige Aufstellung sämtlicher in seinem Lager noch befindlicher Gegenstände zu übermitteln. Die Freigabe wird erst wirksam, wenn der Lieferer nach seinem Ermessen Art und Umfang der freigegebenen Gegenstände mitgeteilt hat.

4. Dem Lieferer steht an vom Besteller an gelieferten Klischees, Manuskripten, Rohmaterialien oder sonstigen Gegenstände bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung ein kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht zu.

#### X. Urheberrecht, Archivierung

Die vom Lieferer zur Herstellung der Vertragserzeugnisse eingesetzten Betriebsgegenstände, insbesondere Datenträger, Daten, Bildvorlagen etc. bleiben auch im Falle der gesonderten Berechnung Eigentum des Lieferers und sind nicht auszuliefern.

Der Besteller ist alleine dafür verantwortlich, dass durch aus Ausführung des von ihm erteilten Auftrags Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte nicht verletzt werden. Der Besteller hat den Lieferer insoweit

von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

Vom Besteller beigestellte Produkte wie Daten und Datenträger werden nur bei gesonderter Vereinbarung und gegen Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endprodukts an den Besteller oder seinen Erfüllungsgehilfen hinaus archiviert. Der Lieferer kann aus den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des Bestellers in geeigneter Weise auf seine Firma hinweisen.

Der Besteller kann diese Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

#### XI. Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder der Geschäftsbedingungen nicht wirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Es gilt dann vielmehr – soweit gesetzlich zulässig – eine der ungültigen Bestimmungen wirtschaftlich möglichst nahe kommend als vereinbart.

#### XII. Gerichtsstand und Anwendbares Recht

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Lieferers. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Das gilt insbesondere bei Geschäften mit Auslandsbezug (Im- und Export).

Stand: Januar 2008